



Amtsgericht Hannover

Terminbestimmung

743 K 51/26

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Hannover, den 23. September 2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung **Text**.

soll am **08.12.26, 10 Uhr**, im Amtsgericht Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048, versteigert werden

der im Grundbuch von Grasdorf Blatt 12660 eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Grasdorf (Gem. Bezirk Stadt Laatzen), Flur 3, Flurstück 105/242, Gebäude- und Freifläche, Heidfeld, Größe 208 m²,

lfd. Nr. 2/zu1 des Bestandsverzeichnisses 1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Grasdorf (Gem. Bezirk Stadt Laatzen), Flur 3, Flurstück 105/237, Verkehrsfläche, Heidfeld, Größe 79 m²,

lfd. Nr. 3/zu1 des Bestandsverzeichnisses 1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Grasdorf (Gem. Bezirk Stadt Laatzen), Flur 3, Flurstück 105/243, Verkehrsfläche, Heidfeld, Größe 77 m²,

lfd. Nr. 4/zu1 des Bestandsverzeichnisses 1/22 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Grasdorf, Flur 3, Flurstück 105/231, Verkehrsfläche, Heidfeld, Größe 629 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.04.26 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 515.000,00 €

(Objektkurzbeschreibung:

(REH, 2-geschossig, DG ausgebaut, Wfl. ca. 138 qm, Bj. 2019, Kastanienweg 24, 30880 Laatzen-Grasdorf)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Hinweise und aktuelle Informationen des Amtsgericht Hannover finden Sie im Internet unter: www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de

Klenner, Rechtspfleger